

Karls Testamente.

(Quelle: Geschichte Karls des Grossen)

Karl hatte testamentliche Bestimmungen aufgesetzt, durch welche er seine Töchter und auch seinen mit seinen Beischläferinnen erzeugten Söhne und Töchtern gewisse Rechte an seine Erbschaft geben wollte. Aber er fing damit zu spät an und konnte das Testament nicht vollenden. Die Teilung seiner Schätze, seines Goldes, seiner Kleider und anderen Gerätes ordnete er drei Jahre vor seinem Tode in Gegenwart seiner Diener und Freunde an, damit nach seinem Ableben die Verteilung unter ihrer Aufsicht vor sich ginge. Das zur Teilung zu Bringende hatte er in folgender Schrift bestimmt, welches wörtlich also lautet:

«Im Namen Gottes des Herrn, des allmächtigen Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes»

«Beschreibung und Teilung der Schätze und des Goldes, was an dem Tage in der Schatzkammer sich befand, welche von dem ruhmwürdigen und frommen Herrn, den erhabenen Kaiser Karl im Jahre der Menschwerdung unseres Herrn Jesu Christi 811, im Jahre 43 seiner Regierung über Frankreich, im Jahre 37 der über Italien, seines Kaisertum im elften, in der vierten Zinszahl, nach frommer, weiser Überlegung unter Gottes Beistand vollendet worden ist. Er wollte dabei vornehmlich dafür Sorge tragen, dass nicht allein die Almosenspende, welche nach frommen Herkommen bei den Christen von ihren Besitzümern stattfindet, auch von seinem Golde nach Ordnung und in gehöriger Weise gemacht würde, sondern auch, dass seine Erben nicht im Geringsten in Zweifel gelassen würden, was ein Jeder für sich bekommen solle, und so ohne Streit und Zank in gehöriger Weise unter sich teilen könnten. In dieser Absicht und zu diesem Zwecke hat er seine Habe und seine Geräte, was, in Gold und Silber, Geschmeide und königlichem Schmucke bestehend, an jenem Tage, wie gemeldet, in seiner Schatzkammer sich befinden mochte, zuerst in drei Teile geteilt, dann diese Teile wiederum einer Teilung unterworfen und aus zwei Teilen einundzwanzig kleinere Teile gemacht, den dritten aber ganz verbleiben lassen. Die Unterteilung in einundzwanzig Teile von jenen beiden Hauptteilen beruht auf dem Grunde, dass, weil es bekanntlich in seinem Reiche einundzwanzig Hauptstädte gibt, ein jeder dieser Unterteile durch die Hand seiner Erben und Freunde einer jeden der Hauptstädte unter dem Namen eines Almosen zukäme und der Erzbischof, welcher gerade zu der Zeit der Kirche vorsteht, den Teil, den für seine Kirche bestimmt ist, in Empfang nehmen und mit seinen Suffraganen dermassen teilte, dass den dritten Teil seine Kirche, zwei aber die Suffraganen erhielten. Von diesen Unterteilen, welche nach der Zahl der einundzwanzig Hauptstädte gemacht sind, ist jeder besonders aufgehoben und in seinem Schranke, mit der Unterschrift des Namens der Stadt, welcher er gehören soll, aufbewahrt. [Die Namen der Hauptstädte aber, an welche jene Almosen oder Spenden gelangen sollen, sind diese: Rom; Ravenna; Mailand; Friaul; Grado; Köln; Mainz; Zuvavum auch Salzburg genannt; Trier; Sens; Besancon; Lyon; Rouen; Rheims; Arles; Vienne; Moustier-en-Tarentaise; Yverdun; Bordeaux; Tours und Bourges.](#) In Ansehung aber des einen Teils, welchen er ungeteilt gelassen hat, hat es damit das Bewenden, dass derselbe, nach Zerstückelung jener beiden und unter Siegel bewahrten Lose, zu täglichen Gebrauch dienen sollte. Als eine Sache, welche durch kein bindendes Gelübde der Verwendung des Inhabers entzogen ist, und dieses zwar so lange, als er selbst lebt oder es für notwendig erachtet, davon Gebrauch zu machen. Nach seinem Hinscheiden aber, oder wenn er freiwillig den irdischen Dingen entsagt, soll dieser Teil in vier kleinere Teile geschieden werden. Einer davon soll jenen einundzwanzig oben genannten hinzukommen. Ein zweiter seinen Söhnen und Töchtern und den Söhnen und Töchtern seiner Söhne nach einer gerechten und verständlichen Verteilung zufallen. Der dritte aber, nach gewohntem christlichen Gebrauche, für die Armen ausgesetzt sein. Der vierte endlich soll auf ähnliche Weise unter dem Namen eines Werkes der Mildtätigkeit unter seine männliche und weibliche Palastdienerschaft verteilt werden. Zu diesem dritten Hauptteile welcher, wie die andern beiden, aus Gold und Silber besteht, sollen – dieses ist sein Wille – alle Gerätschaften hinzugefügt werden, welche aus Erz, Eisen und anderen Metallen gefertigt sind. Ferner Waffen, Kleider und andere kostbare und nicht kostbare, zu allerhand Gebrauch dienende Dinge, wie Gardinen, Matratzen, Teppiche, Filz (das ist Zeug aus Wolle), Leder, Sättel und was sonst an jenem Tage in dem Vorrats- und Kleiderzimmer sich vorfindet. Aus allem diesem sollen die Unterteile jenes Hauptteils vergrössert werden, damit durch dieses ausgesetzte Vermächtnis Mehrere bedacht werden können. Die Kapelle, das ist das zum kirchlichen Dienste Bestimmte, sowohl das, was er selbst eingerichtet und dazu hergegeben hat, als auch, was von demselben aus väterlicher Erbschaft noch herrührt, soll nach seiner Verfügung nicht geteilt werden, sondern zusammenbleiben. Wenn sich aber etwa Gefässe, Bücher und andere Wertsachen, von denen es offenkundig ist, dass sie von ihm der Kapelle vermacht worden sind, vorfinden sollten, die soll, wer sie zu besitzen wünscht, für den nach gerechter Abschätzung festgesetzten Preis kaufen können. In

ähnlicher Weise verfügt er auch über die Menge Bücher, welche er in seiner Bibliothek gesammelt hat. Wer sie zu haben wünscht, soll sie für das, was billig ist, kaufen und den Erlös davon den Armen zu Gute kommen. Unter den übrigen Schätzen und Geldern befinden sich bekanntlich drei silberne und ein goldener Tisch von ausgezeichneter Grösse und Schwere. In Ansehung derselben verfügt und befiehlt er, dass der eine davon, von viereckiger Form, auf welchem die Stadt Konstantinopel dargestellt ist, nebst anderen Geschenken, welche zu diesem Zwecke bestimmt sind, nach Rom an die St. Peterskirche, der andere dagegen von runder Form, auf welchem Rom abgebildet ist, an die bischöfliche Kirche zu Ravenna gesandt werde. Der dritte endlich, welcher sowohl durch die Schönheit seiner Arbeit, als durch seine Schwere die andern bei Weitem übertrifft, und aus drei Kreisen zusammengefügt ist, auf welchem die Darstellung der ganzen Welt zart im Kleinen ausgeführt ist, samt dem vierten, goldenen Tische, soll unter die Erben und zur Vergrößerung jenes für milde Zwecke bestimmten Legats geteilt werden.»

«Diese Bestimmung und Verordnung hat er in Gegenwart der Bischöfe, Äbte, und Grafen, welche gegenwärtig sein konnten, und deren Namen hier beigefügt sind, getroffen und festgesetzt.»

Die Bischöfe: Hildobald (von Köln); Ricolf (Ricsulf von Mainz); Arno (von Salzburg); Wolfar (von Rheims); Bornoin (von Besancon); Laidrad (von Lyon); Johann (von Arles); Theodulf (von Orleans); Jesse (von Armiens); Heito (Hetto von Basel); Waltgaudus (Waltgoz von Lüttich).

Die Äbte: Fredugisus (Fridogis von Sitthin); Adalung (von Lorch; Engelbert, Centularis – (von Cento in der jetzigen Delegation Bologna?); Irmino (von St. Germain).

Die Grafen: Walacho (später Abt von Corbei); Meginser; Otulf; Stephan; Unruochus; Burchard; Reinhard; Hatto; Richwin; Eddo; Ercangarius; (Erchanger) Gerold; Bero; Hildiger; Roculf.

Diesen Männern hatte Karl die Vollziehung seines Testaments empfohlen, und sein Erbe Ludwig kam in Allem dem Willen seines Vaters nach.

Es war dieses das dritte Testament Karls. Das zweite zum Besten aller seiner Kinder, auch der unehelichen, kam nicht zu Stande. Aber auch jenes erste, zu Diedenhofen im Jahre 806 errichtete und von dem Reichstage sanktionierte, kam nicht zur Ausführung, da nicht nur Pippin, sondern auch Karl vor ihrem Vater starben.

Dessen ungeachtet verdient dieses Testament, welches unter des Kaisers Söhne das weite Reich verteilte, hier wörtlich mitgeteilt zu werden, da Ludwig der Fromme es offenbar bei der Teilung seines Reichs unter seine Söhne, im Jahre 837, sich zum Muster nahm.

«Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Der Kaiser Karl, König der Franken und Herrscher des römischen Reichs usw. an alle Gläubige der heiligen Kirche Gottes, sowie an das gegenwärtige und zukünftige christliche Volk der Nationen, welche unter seiner Herrschaft vereinigt sind.»

«Es ist Keinem unbekannt, wie die göttliche Gnade, die nach ihrem Gefallen den Abgang der Zeiten durch nachfolgende Generationen ersetzt, Uns, indem sie Uns drei Söhne schenkte, mit den Gaben ihres Segens und ihrer Barmherzigkeit reich gesegnet hat. Denn durch diese Söhne hat sie Unseren sehnlichen Wunsch nach der Fortdauer dieses Reiches erfüllt und Uns selbst auch die Hoffnung geschenkt, im Andenken der Nachwelt fortzuleben. Daher wollen Wir auch zu wissen tun, dass Wir wünschen, diese Unsere Söhne, bei Unserem Leben sowohl als nach Unserem Hintritt, als Erben Unserer Herrschaft und Unseres Reichs anerkannt zu sehen. Wir wollen jedoch Unser Reich ihnen nicht ungeteilt und ohne eine Bestimmung darüber getroffen zu haben, als einen Zankapfel hinterlassen, sondern das Ganze in drei Teile teilen und einem Jeden von ihnen den Teil anweisen, über welchen er herrschen soll. So wird sich ein Jeder, mit seinem ihm zufallenden Lose zufrieden, bemühen, mit Gottes Beistand so, wie Wir es angeordnet haben, die Grenzen seines Reichs gegen fremde Einfälle zu verteidigen und mit seinem Bruder in Frieden und Eintracht zu leben.»

«Es hat Uns gefallen, die Teilung Unseres Reichs also festzusetzen: Unserem viel geliebten Sohne Ludwig bestimmen Wir ganz Aquitanien und Gascogne, mit Ausnahme der Touraine, ferner das Land was von da ab nach Spanien liegt, die Stadt Nevers an der Loire mit ihrem Gebiete, die Gauen von Avalon und Auxoir, von Chalons an der Saone, Macon, Lyon, Savoyen, Maurienne, Tarentaise, Mont-Cenis, das Tal der Susa bis an die Klausen und von da, dem Gebirge folgend, bis an das Meer. Wir geben ihm diese

Distrikte mit ihren Städten, sowie Alles, was im Süden und Westen gegen das Meer und Spanien liegt, d.h. den Teil von Burgund, Provence und Septimanien, oder Gotland.»

2.) «Unserem viel geliebten Sohne Pippin haben Wir Italien bestimmt, was man auch die Lombardei nennt, ferner Bayern, sowie es Tassilo besessen hat, mit Ausnahme von zwei Meiereien, mit Namen Ingolstadt und Lutrahahof, welche wir ehemals Tassilo verliehen haben und die zum Distrikte des Nordgaves gehören. Ferner den Teil von Alemannien, welcher an dem südlichen Ufer der Donau liegt, sowie das Land, welches sich von der Donau in gerader Linie bis an den Rhein erstreckt und von da, längs dem Oberrhein bis an die Alpen, Alles, was sich innerhalb dieser Grenzen befindet und nach Süden und Osten sich erstreckt. samt dem Herzogtum Chur und dem Thurgau.»

3.) «Unserem viel geliebten Sohne Karl haben wir Alles das bestimmt, was ausserhalb dieser Besitzungen zu Unserem Reiche gehört, d.h. Frankreich und Burgund, mit Ausnahme desjenigen Theils, den Wir Ludwig angewiesen haben, Alemannien mit Ausnahme des Pippin bestimmten Theils, Austrasien, Neustrien, Thüringen, Sachsen. Friesland und den Teil Bayerns, welchen man den Nordgau nennt, dergestalt, dass Karl und Ludwig leicht nach Italien gelangen können, um im Falle der Not ihrem Bruder zu Hilfe zu eilen, Karl nämlich durch das Tal Aosta, welches zu seinem Königreich gehört, und Ludwig durch das Tal der Susa, und dass gleicherweise auch Pippin durch die norischen Alpen und Chur einen Ein- und Ausgang habe.»

4.) «Wir haben diese Anordnungen so getroffen, dass, wenn Karl der älteste der Brüder, vor denselben sterben sollte, das Reich, welches es besessen hat, zwischen Ludwig und Pippin geteilt werde, wie es einstmals zwischen Uns und Karlmann der Fall war, so nämlich, dass Pippin den Teil erhält, welchen Unser Bruder Karlmann besass, Ludwig dagegen den, welchen Wir selbst in jener Teilung empfangen. Wenn Pippin vor Karl und Ludwig mit Tode abgehen sollte, so sollen sich Karl und Ludwig in sein Königreich und zwar also teilen, dass Karl am Eingang Italiens durch das Tal Aosta, erhält Yvren, Verceil, Pavia und den Lauf des Po bis an das Gebiet von Reggio, die Stadt Reggio selbst und Modena bis an das Gebiet des heiligen Petrus. Alle diese Städte mit ihren Vorstädten, Gebieten und Grafschaften, welche mit ihnen zusammenhängen, soll Karl vom Reiche Pippins erhalten, ebenso Alles, was links von Rom liegt, samt dem Herzogtum Spoleto. Ludwig dagegen soll seinem Reiche den ganzen Teil desselben Königreichs hinzufügen, welcher zur Rechten der genannten Städte und Grafschaften auf dem Wege nach Rom hin liegt, d.h. den Teil, welcher von dem transpadanischen Gebiete mit dem Herzogtum Toscana bis ans untere Meer und bis nach der Provence übrig bleibt. Stirbt Ludwig vor seinen Brüdern, so soll Pippin den Teil von Burgund erhalten, welchen Wir dem reiche Ludwigs hinzu gefügt haben, samt der Provence und Septimanien, oder Gotland, bis nach Spanien. Karl dagegen Aquitanien und Gascogne.»

5.) «Wenn Einem oder dem Anderen der drei Brüder ein Sohn geboren wird, welchen das Volk zum Nachfolger im Reiche seines Vaters zu wählen geneigt ist, so ist Unser Verlangen, dass die Oheime desselben dazu ihre Einwilligung geben und diesen Sohn ihres Bruders in dem Anteil des Reichs, welchen sein Vater besessen hat, regieren lassen.»

6.) «Nächst diesen von Unserer Macht ausgegangenen Anordnungen hat es Uns gefallen, ausserdem für unsere Söhne festzusetzen und ihnen zu befehlen, dass Keiner derselben, indem wir zwischen denselben einen ewigen Frieden aufrecht erhalten zu sehen wünschen, es wage, in die Grenzen seines Bruders einen Einfall zu tun, oder hinterlistiger Weise sich einschleiche, um in dessen Reiche Störungen zu verursachen, oder einen Teil desselben an sich zu reißen, sondern dass vielmehr ein Jeder seinem Bruder beistehe und ihm gegen seine Feinde zu Hilfe eile, wie und womit es immer geschehen kann, sei es im Innern des Reiches oder gegen äussere Feinde.»

7.) «Keiner soll einen Diensmann seines Bruders, welcher, um was für eines Vergehens willen es auch sein möge, zu ihm seine Zuflucht genommen hat, bei sich aufnehmen und zu seinen Gunsten einzuschreiten. Weil Wir wünschen, dass ein Jeder, welcher etwas begangen hat und einer Fürsprache bedarf, in dem Innern des Königreichs seines eigenen Herrn einen Zufluchtsort suche, sei es an heiliger Stätte oder bei geehrten Männern, und sich so eine rechtmässige Fürsprache erwerbe.»

8.) «In gleicher Weise befehlen Wir, dass kein freier Mann, welcher gegen den Willen seines Gebieters diesen verlässt und sich in das Königreich des Andern begibt, von diesem aufgenommen werde und dass dieser auch nicht dulde, dass seine Leute es wagen, einen solchen Mann bei sich

aufzunehmen und gegen alles Recht ihn bei sich zu behalten. Wir erlassen diesen Befehl nicht bloss in Beziehung auf freie Leute, sondern auch auf flüchtige Leibeigene, um keine Gelegenheit des Zwiespalts zu lassen.»

9.) «Das ist der Grund, warum Wir geglaubt haben, befehlen zu müssen, dass nach Unserem Hintritt ein Jeder von den Untertanen Unserer Söhne nur von seinem Herrn Gnaden-Schenkungen annehmen soll, und nicht in dem Reiche eines Anderen, damit nicht dadurch irgend ein Zwist hervorgerufen werde. Jedoch sollen solche Leute ihres Erbteils ohne Widerspruch in dem ganzen Königreich geniessen können, wo sie es mit Recht besitzen.»

10.) «Jeder freie Mann soll nach dem Tode seines Herrn das Recht haben, sich Denjenigen in den drei Reichen zu wählen, welchem er untertan sein will. Ebenso soll dieses Demjenigen frei stehen, welcher sich noch gar keinen Gebieter erkoren hat.»

11.) «Die Übergaben und Verkäufe anlangend, welche zwischen den Parteien stattfinden; so befehlen Wir, dass Keiner von den drei Brüdern von dem Königreiche des Anderen, von wem es auch sei, irgend Etwas unter dem Titel einer Übergabe oder eines Verkaufs, sei es an Ländereien, Weinbergen, Forsten, angesessenen Knechten und Anderes, was man unter dem Namen Erbschaft begreift, sich aneignen soll, ebenso wenig als Gold, Silber, Kleinodien, Waffen, Stoffe, nichtansässige Leibeigene und andere Dinge, welche eigentliche Handelsartikel sind. Allein Wir haben es nicht für zweckmässig erachtet, anderen freien Männern dergleichen zu untersagen.»

12.) «Wenn Frauen, wie es zu geschehen pflegt, von einem Königreiche ins andere heiraten wollen, so soll dieser billigen Forderung nichts in den Weg gelegt werden, sondern es soll erlaubt sein, sich wechselseitig zu verheiraten und so die Völker durch Verwandtschaft unter einander zu verbinden. Den Frauen soll die freie Verfügung über ihr Eigentum in dem Reiche zustehen, welches sie verlassen, obgleich sie wegen der Verbindung mit ihren Gatten in einem anderen ihren Aufenthalt haben.»

13.) «Was die Geiseln anlangt, welche Uns der Bürgschaft wegen überliefert und von Uns nach verschiedenen Orten hin geschickt worden sind, um sie zu bewachen, so ist Unser Wille, dass der König desjenigen Landes, in welchem sie sich befinden, dieselben nicht ohne die Einwilligung des Königs in ihre Heimat entlasse, aus dessen Staaten sie abgeführt worden sind. Vielmehr sollen sich die Brüder künftighin gegenseitigen Beistand in Betreff der Verwahrung der Geiseln leisten, wenn der Eine an den Anderen in der Hinsicht eine wohlbegründete Forderung stellt. Dasselbe befehlen Wir rücksichtlich Derer, welche bereits jetzt wegen ihrer Vergehungen in die Verbannung geschickt sind, oder es künftighin noch werden.»

14.) «Wenn sich zwischen den Parteien wegen der Grenzen der Reiche irgend eine Schwierigkeit oder ein Streit erheben sollte, welchen man nicht durch Zeugen aufs Reine oder zu Ende bringen kann, so wollen Wir, dass zur Aufhellung des zweifelhaften Falles, der Wille Gottes und die Wahrheit der Tatsachen durch das Kreuzesurteil sollen ausgemittelt werden und dass eine solche Sache niemals in geschlossenen Schranken und durch eine Art von Zweikampf ausgemacht werde.»

15.) «Wir befehlen vor Allem, dass die drei Brüder zusammen sich die Sorge, die Kirche des heiligen Petrus zu schirmen, angelegen sein lassen, sowie dieses früher von Unserem Grossvater Karl und Unserem Vater Pippin, glorreichen Andenkens, und von Uns selbst geschehen ist. Sie sollen sich bestreben, mit Gottes Hilfe die Kirche gegen Feinde zu bewachen und sie in ihren Rechten schützen, soweit es ihnen zukommt und das Recht es fordert. Ebenso sollen sie sich gegen die anderen Kirchen verhalten, welche unter ihnen stehen. Wir gebieten hierdurch, dass dieselben ihre Rechte und ihrer Ehren geniessen sollen. Dass die Pfarrer und Leiter der ehrwürdigen Anstalten freie Verfügung über alles Dasjenige haben, was den heiligen Stätten in einem jeden Königreiche, in welchem die Besitzungen besagter Kirchen liegen, zugehört.»

16.) «Wenn man, was Gott verhüten möge, zufälligerweise oder aus Unwissenheit diesen Bestimmungen und Beschlüssen irgendwie zuwidergehandelt haben sollte, so befehlen Wir, dass Unsere Söhne aufs Schleunigste diese Übertretung wieder gutmachen, damit, in Folge der Zögerung, nicht noch grösserer Schaden verursacht werde.»

17.) «Was Unsere Töchter, die Schwestern Unserer vorbenannten Söhne anlangt, so verordnen Wir, dass nach Unserem Ableben eine Jede derselben die freie Wahl habe, unter welches Bruders Schutz und Vormundschaft sie sich begeben will. Wenn Eine den geistlichen Stand wählen sollte, so soll es ihr verstattet sein, ehrenvoll unter dem Schutze des Bruders zu leben, in dessen Königreiche sie ihren Aufenthalt gewählt hat. Wenn Eine derselben von einem ihrer würdigen Gatten zur Ehe begehrt wird und sie das eheliche Leben vorzieht, so soll ihr kein Hindernis von Seiten der Brüder in den Weg gelegt werden, wenn der Wille des Gemahls, der sie begehrt, ein ernstlicher, ehrenvoller ist und sie ebenso ihre Einwilligung gibt.

18.) «Was Unsere Enkel, die Söhne der mehr benannten Söhne, teils schon geborene, teils noch zur Welt kommende, anlangt, so ergeht Unser Befehl, dass Keiner Unserer Söhne, unter welchem Vorwand es auch sei, Einen derselben töten, verstümmeln, blenden oder ihm mit Gewalt das Haupthaar scheren lasse (--das ist zum Klosterleben verdamme --) wenn er bei ihm angeklagt worden ist, ohne dass zuvor die Sache in gerechter Weise erörtert und geprüft wurde. Sondern Wir wollen, dass sie von ihren Vätern und Oheimen ehrenvoll gehalten, dafür aber auch gegenseitig ihnen in jeder Hinsicht unterwürfig seien, so wie es sich bei einer solchen Blutsverwandtschaft geziemt.»

19.) «Endlich haben wir es für billig und recht erkannt, hiermit festzusetzen, dass Alles, was Wir zum Vorteile und Nutzen Unserer oben genannten viel geliebten Söhne diesen gegenwärtigen Verordnungen noch hinzuzufügen geneigen möchten, von denselben so beobachtet und gehalten werde, wie Wir Uns von ihnen versehen, dass sie das beobachten und halten werden, was Wir hier aufgezeichnet und vorgeschrieben haben,»

20.) Wir haben Alles dieses mit der Bedingung verordnet und bestätigt, dass solange es der göttlichen Majestät gefallen wird, Uns am Leben zu erhalten, Unsere Macht über Herrschaft und Reich, unter Gottes Schutz, fortbestehe, wie sie bisher bestanden hat in Betreff Alles dessen, was zur königlichen oder kaiserlichen Herrschaft gehört, und dass Unsere lieben Söhne sowie Unser von Gott geliebtes Volk ferner Unserem Gehorsam verharre, mit aller Unterwürfigkeit, welche den Söhnen gegen den Vater und den Völkern gegen ihren König und Kaiser zukommt.»

Diese Urkunde ist mit dem Monogramm Carolus untersiegelt.

Nach diesem Vermächtnis Karls sollte also **Ludwig** alle von der Grenzlinie westlich und südlich liegende Länder erhalten, welche vom Ausfluss der Loire, Tours ausgenommen, durch die Gebiete von Nevers, Avalons, Chalons, Macon, Lyon, Savoyen, St. Jean, Maurienne, Moustier-en-Tarentaise, Mont-Cenis, Val de Suze, die Clausen und die Alpen bis an das mittelländische Meer gebildet wird. –

Was von dieser Linie, vom Rheinufer, mit Inbegriff der Gebiete Zürich und Chur, von da durch den kleinen Ort Engen bis an die Donauquelle und hierauf vom rechten Donauufer aus nach Mittag und Morgen liegt, sollte **Pippins** Reich bilden. –

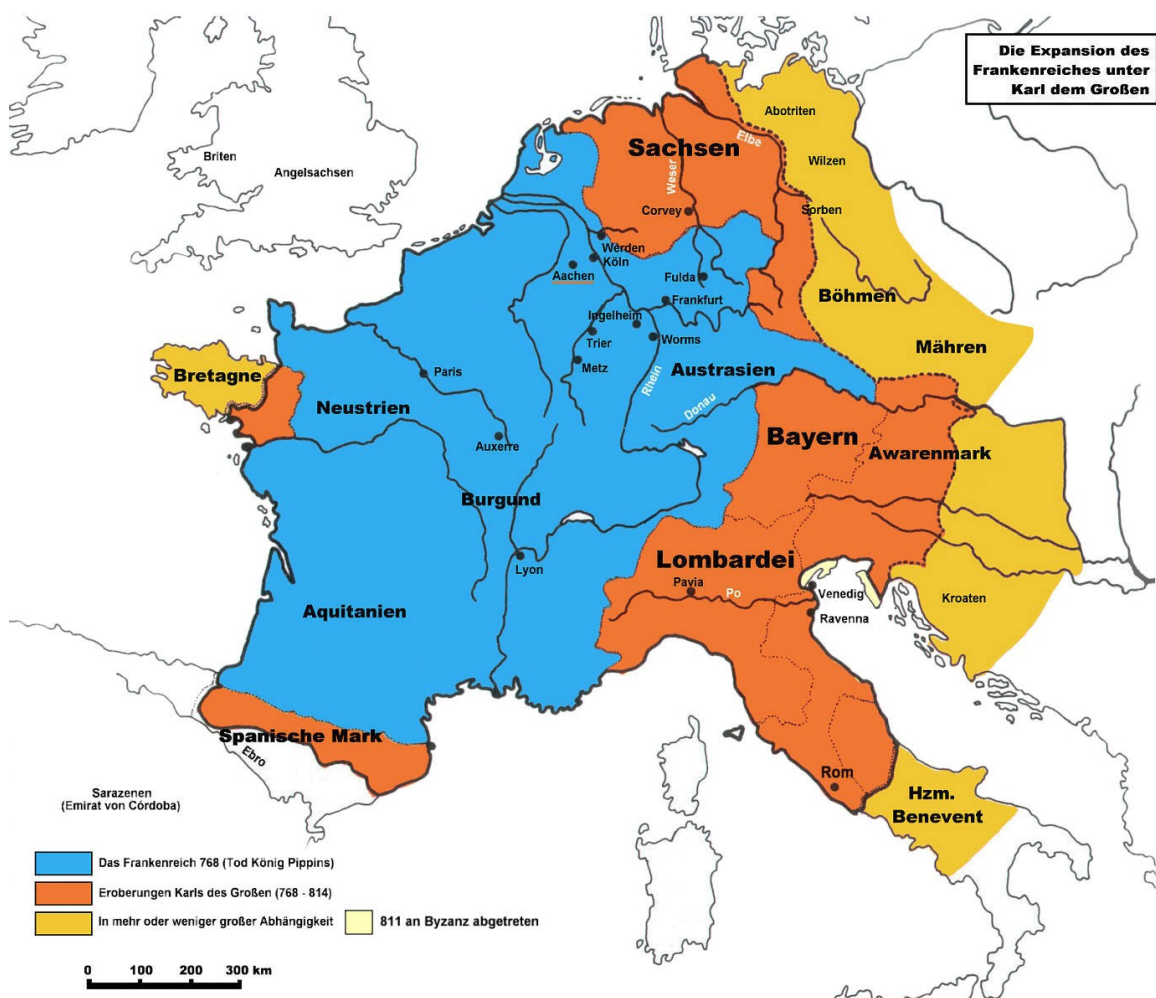
Alles übrige Land gegen Mitternacht, also bei weitem der wichtigste Teil, wenigsten dem Umfange nach, und das eigentliche Herz der bisherigen Monarchie sollte seinem ältesten Sohne **Karl** zufallen.

Diese Teilung war so angeordnet, dass Einer dem Anderen im Kriege leicht beistehen konnte. Galt es Italien, so durfte Karl nur durch das ihm zugehörige Tal von Aosta ziehen und Ludwig durch das der Susa. Im entgegengesetzten Falle, wenn Karl oder Ludwig Hilfe bedurften, ging Pippin über die ihm gehörenden norischen Alpen und durch Kärnten. So wollte Karl der Grosse verhüten, dass dem Einen des Anderen Hilfe beschwerlich fiele, oder diesem selbst beschwerlich wurde, und auf diese Weise allen Anlass zum Unfrieden abschneiden. Wenn Karl der Jüngere mit Tode abginge, sollten Pippin und Ludwig sich so in das Land teilen, wie einst er und sein Bruder Karlmann. Stürbe Pippin früher, so sollte Karl den östlichen und Ludwig den westlichen Teil Italiens erhalten, nämlich von Aosta an bis zu den Grenzen des Kirchenstaates. Stürbe Ludwig, dann sollte die nördliche Hälfte seines Reichs an Karl fallen und die südliche Pippins Staaten vergrößern.

Ein von einem derselben hinterlassener Sohn sollte nur mit Zustimmung seiner Oheime und durch die Wahl des Volkes das Reich seines Vaters erben können.

Bemerkenswert in diesem Testamente ist der Umstand, dass in demselben nichts von der Kaiserwürde gesagt wird. Höchstwahrscheinlich nahm Karl an, dass sie nicht Streitig sein könne, sondern seinem ältesten Sohne Karl gebühre. Der Tod der beiden älteren Söhne Karls hob allen möglichen Zweifel und Streit, brachte aber den Unfähigsten auf den Thron seines grossen Vaters, indem unter Ludwig dem Frommen, wie er in der Geschichte genannt wird, das Reich schon zerfiel, da ein Gemisch von Gutmütigkeit, Frömmigkeit und Schwäche nicht die Eigenschaften waren, welche diesen Koloss zusammenhalten konnten.

Zum Schluss muss noch bemerkt werden, dass Pippin, König von Italien, ausser einigen Töchtern, einen Sohn namens Bernhard, hinterlassen hatte. Karl erklärte ihn auf dem Reichstage zu Aachen zum König von Italien. Schmeichler Ludwigs haben behauptet, dass Karl dieses auf die grossmütigen Bitten desselben getan habe, was umso mehr Anerkennung verdiene, da dieser Bernhard nicht aus einer ebenbürtigen Ehe entsprossen gewesen sei, wovon aber Eginhard nichts weiss. Die Erhebung Bernhards auf den Thron von Italien war übrigens dem fünften Artikel des Testaments gemäss, dass die Oheime sich der Succession des Neffen nicht widersetzen sollten.



Frankenreich 768-811
(Quelle: CC BY-SA 3.0)